

Zwischen der

**FREIEN HANSESTADT BREMEN,**

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und dem

**Verein für Innere Mission**

**Blumenthalstraße 10/11**

**28209 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie  
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der  
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven  
geschlossen:**

---

## **1. Gegenstand**

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Erstaufnahmeeinrichtung „Steinsetzer Straße“ **in 28279 Bremen** für Zielgruppe unbegleitete minderjährige Ausländer in Bremen im Rahmen einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII und § 42 SGB VIII (Rückkehrer)“, erbringt.

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden nach Maßgabe der allgemein anerkannten Fachstandards und ordnungs-rechtlicher Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Näheres ist den als Anlage 1, Anlage 2 beigelegten Leistungsbeschreibungen zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.4 In der Einrichtung werden „unbegleitete männliche und weibliche minderjährige Flüchtlinge i.d.R. ab 13 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr aufgenommen“ (zu betreuender Personenkreis).

2.5 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung „Erst-  
aufnahmeeinrichtung (EAE) Stand 16.12.2025“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Be-  
standteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den  
zu betreuendem Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.6 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 60 Plätzen, die Auslastung  
wird (kalkulatorisch) mit 60 % angesetzt.

2.7 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal sind den beigefügten Kalku-  
lationsschemata (Anlage 3 und Anlage 4) zu entnehmen; diese sind Vertragsbestandteil. Es  
ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender  
Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.8 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend  
der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung  
von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Quali-  
fikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von  
Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, beson-  
derer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pä-  
dagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger  
und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.9 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder ver-  
mittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig  
verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem An-  
lass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach §  
30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat  
der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt  
wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben,  
Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.10 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefähr-  
dung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fach-  
kräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies  
bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen  
und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.11 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klas-  
senfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinba-  
rung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

### 3. Leistungsentgelt

3.1 Für den **Vereinbarungszeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2025** beträgt die Gesamtvergütung

**€ 361,31** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 358,38** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 2,93** pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 3*) zu entnehmen.

3.2 Für den **Vereinbarungszeitraum 01.01.2026 bis 31.08.2026** beträgt die Gesamtvergütung

**€ 366,10** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**€ 363,17** pro Person/täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**€ 2,93** pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 4*) zu entnehmen.

3.3 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält

auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1 Die Berichterstattung erfolgt analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraaster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion/Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 und 4.3 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,

- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

## 5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.07.2025** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 14 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

## 6. Belegungsabhängiger Erlösausgleich

6.1 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den **Vereinbarungszeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2025**) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind zu 94,60 % an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 60 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu 94,60 % vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 60 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.2 Aufgrund der besonderen Belegungsunsicherheit von Einrichtungen der Inobhutnahme bei gleichzeitiger Verpflichtung, das Angebot durchgängig vorzuhalten, um bei Bedarf jederzeit eine vorläufige Unterbringung Minderjähriger sicherzustellen, wird im Sinne einer angemessenen Risikoteilung folgender Erlösausgleich (bezogen auf den **Vereinbarungszeitraum 01.01.2026 bis 31.08.2026**) vereinbart:

- Belegungsbedingte Mehrerlöse sind zu 94,50 % an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zurückzuführen. Mehrerlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 60 % zusätzlich erzielten Entgelteinnahmen.
- Belegungsbedingte Mindererlöse sind zu 94,50 % vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe auszugleichen. Mindererlöse sind die gegenüber einer Auslastung von 60 % entgangenen Entgelteinnahmen.

6.3 Abweichend zu der in Ziffer 6.1 und Ziffer 6.2 genannten Ausgleichsverpflichtung erfolgt der Erlösausgleich der Personalkosten nur für vorgehaltenes Personal. Die zum jeweiligen Nachweiszeitpunkt nicht besetzten Stellen(-anteile) des Betreuungspersonals (im Durchschnitt des Zeitraums) führen automatisch zu einer Rückzahlungsverpflichtung. Grundlage für die Ermittlung der nicht besetzten Stellenanteile ist die durchschnittliche Besetzung im jeweiligen Nachweiszeitraum. Mit dieser ist die für den jeweiligen Nachweiszeitraum geltende SOLL-Stellenbesetzung zu ermitteln und der IST-Stellenbesetzung gegenüberzustellen. Die Ermittlung der IST-Stellenbesetzung erfolgt gemäß den abgestimmten Rahmenbedingungen vom 18.12.2024. Eine sich ergebende Stellenunterbesetzung führt zu einer Erstattungspflicht der eingesparten Personalkosten

6.4 Zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages legt der Einrichtungsträger zum Ende eines jeden Quartals dem öffentlichen Jugendhilfeträger eine Statistik über die tatsächlich erzielte Belegung zur Prüfung vor. Innerhalb weiterer 4 Wochen sind die sich ergebenden Erlösnachzahlungs- oder Erlösrückzahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Anderslautende Absprachen zwischen den Vertragsparteien sind möglich.

6.5 Zum Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgt ein Abschlussnachweis mit Stand zum 31.12.2025 spätestens bis zum 28.02.2026 sowie mit Stand zum 31.08.2026 spätestens bis zum 31.10.2026. Der Abschlussnachweis (auf Basis der vorgelegten Belegungs- u. Personalisten aus Punkt 6.3 und 6.4) ist durch ein Testat des Vorstandes des Trägers zu bestätigen.

6.6 Anderslautende Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 2, 3 Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15.11.2001 werden somit durch die vorstehende Regelung während der genannten Vertragslaufzeit aufgehoben.

## **7. Sonstiges**

7.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

7.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

7.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

7.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages AVR DD (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

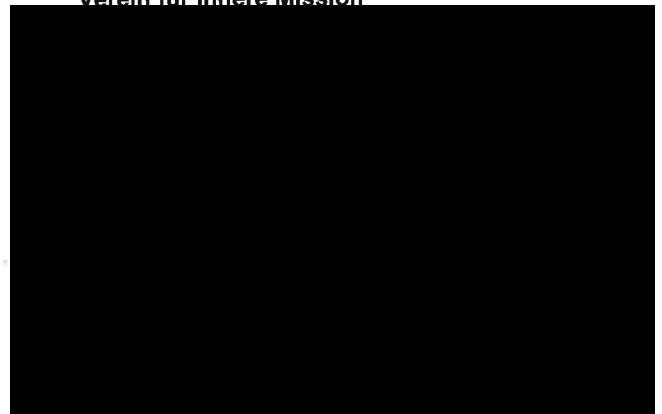
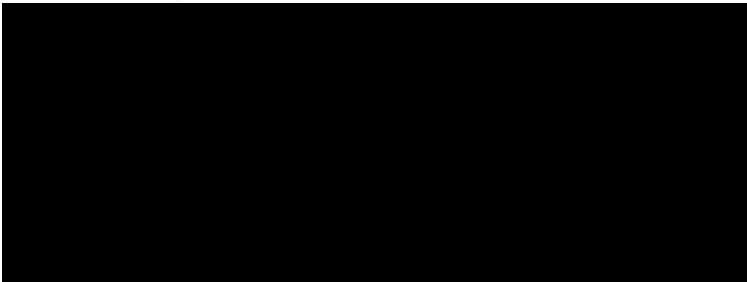
Geschlossen: Bremen, im Dezember 2025

**Die Senatorin für Arbeit,  
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

**Einrichtungsträger**

Im Auftrag

Verein für Innere Mission



**Anlagen:**

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Stand 16.12.2025

Anlage 2: Leistungsbeschreibung Sicherheitsdienste in Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Anlage 3: Kalkulationsschema für den Zeitraum 01.07.2025 bis 31.12.2025

Anlage 4: Kalkulationsschema für den Zeitraum 01.01.2026 bis 31.08.2026